

Antrag

auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers

- Dieser Antrag ist 4fach einzureichen -

Name, Vorname oder Firma
- bei einer Sozietät auch die Namen der vorgesehenen Mitbenutzer -

Ort, Straße, Hausnummer und Fernsprecher

beantragt die Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers

der Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin

der Firma Neopost GmbH & Co. KG in München

für den Nachweis der Zahlung der Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten gemäß Nr. 16 der Bedingungen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der nachstehenden Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern zu verwenden.

Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers soll folgende Benutzerbezeichnung erhalten:

--

Die Kosten werden bei der Landesjustizkasse Bamberg

--

im Voraus entrichtet durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, bzw. durch Kartenzahlungsverfahren bei Barzahlungs- oder Geldannahmestellen.

Ort, Datum

Unterschrift

Genehmigung

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller wird genehmigt, die in dem obigen Antrag bezeichneten Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten mit Gerichtskostenstempelabdrucken zu entrichten. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Vorauszahlungen sind durch Einzahlung oder Überweisung auf das unten angegebene Konto der Landesjustizkasse Bamberg, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zugunsten der Landesjustizkasse Bamberg, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann, oder bei Barzahlungs- oder Geldannahmestellen, die dies anbieten, mittels Kartenzahlverfahren zu leisten. Für die Verwaltung des Gerichtskostenstemplers ist die Barzahlungs- oder Geldannahmestelle zuständig.

Kenn-Nummer (Maschinen-Nr.) des Gerichtskostenstemplers: _____

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident des Land (Amts)gerichts

Bankverbindung der Landesjustizkasse Bamberg :
IBAN: DE34 7005 0000 0000 0249 19
BIC: BYLADEMM

Dienstsiegel

Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern

Gerichtskostenstemplern

1. Der Antrag auf Benutzung eines Gerichtskostenstemplers ist über die Herstellerfirma oder deren Vertretung bei dem für den Sitz der Kanzlei bzw. für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) zu stellen (Genehmigungsbehörde).
2. Die Herstellerfirma ist erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung berechtigt, den Gerichtskostenstemplern an den Antragsteller auszuliefern.
3. Der Gerichtskostenstemplern ist während der allgemeinen Geschäftszeit zur Prüfung zugänglich zu halten.
4. Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen vom Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich dem Geschäftsleiter der Behörde anzuzeigen, die die Genehmigung erteilt hat. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma oder deren Vertretung, die Erneuerung oder die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern nur von der Herstellerfirma ausgeführt werden. Die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern bedarf der Einwilligung der Genehmigungsbehörde. Etwa infolge einer Störung vom Zählwerk nicht aufgerechnete Kosten werden nacherhoben.
6. Vor einer Reparatur oder Wartung erhält der Benutzer von der Barzahlungsstelle/Geldannahmestelle zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung eine Bescheinigung über den Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers. Nach beendeter Reparatur oder Wartung ist der Gerichtskostenstemplern der Barzahlungsstelle/Geldannahmestelle vorzulegen zur Feststellung, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstemplern mit den vor der Reparatur oder Wartung im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. Erst dann darf der Gerichtskostenstemplern wieder benutzt werden.
7. Der Gerichtskostenstemplern darf einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person zur alleinigen Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch den nach § 53 BRAO oder § 39 BNotO bestellten Vertreter. Im Übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrags nach Nr. 1. Räumt der zugelassene Benutzer einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen anderen Person (Sozius) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so ist der nach Nr. 1 zuständigen Genehmigungsbehörde der Name des weiteren Benutzers, der Zeitpunkt des Beginns der Mitbenutzung und bei Ausscheiden aus der Sozietät der Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung anzuzeigen. Einer Änderung der Benutzerbezeichnung im Abdruck des Gerichtskostenstemplers bedarf es nicht.
8. Für den Abdruck des Gerichtskostenstemplers darf nur rote oder blaue Farbe verwendet werden. Der Abdruck muss folgendes enthalten:
 - die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
 - Angabe von Datum und Betrag,
 - Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
 - Bezeichnung der zuständigen Barzahlungsstelle/Geldannahmestelle
 - Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung.
9. Gerichtskostenstemplern, die nicht mehr verwendet werden, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu übergeben. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung der Firma, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
10. Die Behörde übergibt den Gerichtskostenstemplern auf Kosten des Eigentümers an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern. Sodann erhält der Eigentümer den Gerichtskostenstemplern zurück. Sind vorausgezahlte Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag erstattet.

Vorauszahlung, Wertvorgabe

11. Der Betrag der Wertvorgabe, auf die der Gerichtskostenstemplern von der Barzahlungsstelle/Geldannahmestelle eingestellt wird, ist im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch Hundert teilbaren Euro-Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75.000 Euro nicht überschreiten.
12. Der Gerichtskostenstemplern ist bei der im Genehmigungsvermerk genannten Barzahlungsstelle/Geldannahmestelle einstellen zu lassen, nachdem eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse vorliegt.

Erstattung

13. Kosten, die mittels Gerichtskostenstemplern entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass
 - sie nicht entstanden sind oder
 - der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt wird, weil
 - der Stempelabdruck die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - es sich um einen Stempelabdruck handelt, der aus einem Schriftstück herausgeschnitten und auf ein anderes Schriftstück geklebt ist oder
 - sich auf einer beschädigten Klebeetikette befindet.

Der Antrag ist an den Leiter der Behörde zu richten, der die Genehmigung erteilt hat. Die Belege sind beizufügen und müssen als ungültig gekennzeichnet sein. Wenn der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, kann auf die Akten Bezug genommen werden. Ist die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennbar, so ist sie glaubhaft zu machen. Bei ausgeschnittenen Stempelabdrucken und beschädigten Klebeetiketten ist glaubhaft zu machen, dass das Schriftstück, aus dem der Stempelabdruck ausgeschnitten wurde, oder die Klebeetikette noch nicht bei Gericht eingereicht worden war. Der Antrag auf Erstattung soll innerhalb eines Monats nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag oder der Nichtanerkennung gestellt werden.
14. Ist in einer Sache ein zu hoher Betrag gestempelt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.

Kostenstempelung

15. Mit dem Gerichtskostenstemplern dürfen nur Schriftstücke gemäß Nr. 17 des Benutzers (Nr. 7) freigestempelt werden.
16. Mit dem Gerichtskostenstemplern dürfen **nur** die in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anfallenden Gerichtskosten sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten entrichtet werden, die für den Freistaat Bayern erhoben werden. Dies gilt nicht für Kosten, die der Kasse zur Einziehung überwiesen oder im Verfahren EDV-Geldstrafvollstreckung erfasst sind. Mit dem Gerichtskostenstemplern können nach Maßgabe der Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern auch Zahlungen für die vorgenannten Kosten in einem anderen Land geleistet werden, wenn dieses Abdrucke des Gerichtskostenstemplers als Zahlungsnachweis anerkennt hat.

Andere Forderungen, insbesondere

 - Kostenforderungen, die der Kasse zur Einziehung überwiesen oder im Verfahren EDV-Geldstrafvollstreckung erfasst sind, sowie
 - Geldstrafen, Ordnungsgelder, Vermögensstrafen und gerichtlich erkannte Geldbußen

dürfen nicht mittels eines Gerichtskostenstemplers entrichtet werden.
17. Der Stempelabdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage, Berufungsschrift usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen. Der Stempelabdruck darf ferner angebracht werden auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichts, sofern dieses Schriftstück an das Gericht zurückgegeben wird, sowie auf einem Schriftstück, das enthalten muss:
 - a) die Bezeichnung des Benutzers,
 - b) die Bezeichnung der Sache, ggf. mit Geschäftsnummer,
 - c) den Grund der Zahlung (z. B. Beweisbeschluss vom)
und, soweit erforderlich,
 - d) die Angabe, für wen gezahlt wird.
18. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung des Klebeetiketts gilt Nr. 17 entsprechend.
19. Wird ein Schriftstück, das mit einem Stempelabdruck versehen wurde, wegen vorzeitiger Erledigung der Angelegenheit oder aus sonstigen Gründen nicht eingereicht, so darf der Stempelabdruck nicht ausgeschnitten und auf ein anderes Schriftstück geklebt werden. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt, auf die ein ausgeschnittener Stempelabdruck geklebt wurde oder auf denen sich eine beschädigte Klebeetikette befindet, dürfen nicht eingereicht werden. In den vorgenannten Fällen ist nach Nr. 13 dieser Bedingungen zu verfahren.

Schlussbestimmungen

20. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Freistaat Bayern jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.
21. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.